Vereinssatzung

Palliative Care
Region Segeberg/ Stormarn e.V.

Leitlinien

1. Der Verein arbeitet religiös, politisch und weltanschaulich neutral.
2. Der Verein orientiert sich an den Leitlinien der Hospizbewegung und den palliativmedizinischen und -pflegerische Werten.
3. Die Mitglieder des Vereins wirken zur Förderung des Vereinszweckes partnerschaftlich zusammen.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Palliative Care Region Segeberg / Stormarn e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Bad Segeberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Versorgung von PalliativpatientInnen und deren Angehörigen und Zugehörigen im Bereich Segeberg und Stormarn. Der Verein hat das Ziel, würdevolles Leben auch in der letzten Phase des Lebens vor dem Sterben und im Sterben für die Betroffenen sicherzustellen und den Verbleib der Betroffenen im häuslichen Bereich zu unterstützen, wenn immer dies möglich erscheint, bis zu deren Tode.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

a) die Sicherstellung einer ambulanten, 24-stündigen, ganzjährigen, qualifizierten palliativmedizinischen, palliativpflegerischen, psycho-sozialen und spirituellen Betreuung, Versorgung und Begleitung von unheilbar erkrankten Menschen und die Unterstützung von deren Angehörigen und Zugehörigen;
b) die professionelle, schnelle und sichere Kontrolle von belastenden Symptomen, die in der letzten Phase des Lebens auftreten können;
c) die Erlangung und Verbesserung fachlicher, medizinischer, pflegerischer, ethischer, sozialer und menschlicher Kompetenzen in der ambulanten und stationären Palliativversorgung;
d) den überregionalen, interkollegialen, interdisziplinären und interprofessionellen palliativen Wissens- und Erfahrungstransfer;
e) die Berufsbildung;
f) die Verbesserung des Bekanntheitsgrades von Palliative Care und des Palliativ- und Hospiz-Gedankens;
g) die Förderung, Beratung, Durchführung und interdisziplinäre Vernetzung von Palliative Care, Hospiz, palliativmedizinischen und palliativpflegerischen Aus-, Fort- und Weiterbildung auf regionaler und überregionaler Ebene.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder

erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Für den Eintritt in den Verein bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge Zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Können dem Zweck des Vereins Zu dienen und diesen zu fördern.
4. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch freiwilligen Austritt,
b) durch Ausschluss,
c) durch Tod,
d) durch Auflösung bei juristischen Personen.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche vom Vorstand einberufene Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich zu laden.
3. Schriftliche Mitteilungen an unbekannt verzogene Mitglieder gelten zwei Tage nach Versendung an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes als zugegangen.
4. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung

einberufen. Hierzu ist er unverzüglich verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgemäß einberufen worden ist.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

a) die Wahl des Vorstandes;
b) die Wahl von zwei KassenprüferInnen für die Dauer von zwei Jahren;
c) die Entgegennahme des Jahresabschlusses, des Prüfungsberichtes der KassenprüferInnen und des Jahresberichtes;
d) die Entlastung des Vorstandes;
e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten;
f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
g) Festsetzung der Beitragsordnung;
h) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
i) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von unbeweglichem Vereinsvermögen, sowie die Aufnahme der damit zusammenhängenden schuldrechtlichen
Verpflichtungen, durch den Vorstand. Diese Einwilligung der Mitgliederversammlung beschränkt sich auf das Innenverhältnis.

7. Über Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Bei Satzungsänderungen muss der jeweilige Wortlaut angegeben werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht im Sinne des § 26 BGB aus:

a) drei Vorsitzenden, die sich gegenseitig gleichberechtigt vertreten,
b) einem/-er SchatzmeisterIn,
c) einem/-er SchriftführerIn.

2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Ein Mitglied des Vorstandes soll ein/-e Delegierte/ -r der Hospizvereine Bad Oldesloe oder Bad Segeberg sein oder eines weiteren Hospizvereines der Region.
4. Die drei Vorsitzenden gehören verschiedenen Professionen an:

a) Medizin
b) Pflege
c) psycho-sozialer Bereich

5. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Sie sind ehrenamtlich tätig, können aber bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung erhalten. Über Höhe und Umfang entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand setzt sich aus zwei Teilvorständen zusammen, die jeweils im Rotationsverfahren von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt werden.
7. Bei der ersten Neuwahl (2010) werden SchatzmeisterIn, SchriftführerIn und ein/-e Vorsitzende/-r gewählt. Nach weiteren zwei Jahren (2012) werden die zwei anderen Vorsitzenden gewählt. (Es soll vermieden werden dass der gesamte Vorstand gleichzeitig neugewählt wird, damit eine kontinuierliche Arbeit gewährleistet ist. Folge ist, dass ab 2012 alle Vorstandsmitglieder vier Jahre im Amt sind)
8. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich, sowie die zweimalige Wiederwahl der Vorsitzenden.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so nimmt die nächste

Mitgliederversammlung die Neuwahl vor. Bis dahin kann der Vorstand das Amt kommissarisch besetzen.

11. Die Aufgaben des Vorstandes sind wie folgt:

a) die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen;
b) die Einberufung der Mitgliederversammlung;
c) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
d) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins;
e) Berufung des Fachbeirats;
f) die Auswahl und Anstellung des Personals;
g) die Aufstellung und der Vollzug des Haushalts- und Stellenplans;
h) die Behandlung dringlicher Probleme und die Anordnung und Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen;
i) die Behandlung organisatorischer Maßnahmen;
j) die Öffentlichkeitsarbeit.

12. Vorstandssitzungen finden mindestens vier Mal im Jahr statt. Sie werden von den Vorsitzenden einberufen und geleitet.

13. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einer/-m Vorsitzenden und dem / der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.

§ 9 Fachbeiräte

Es können zu speziellen Themen zeitlich begrenzt Fachbeiräte berufen werden. Sie setzen sich aus Personen mit besonderen Fachkenntnissen aus den Bereichen Palliative Care und Hospiz zusammen. Die Beiräte beraten den Vorstand und die Mitgliederversammlung. Ein Beirat besteht aus höchstens drei Personen.

§ 10 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung ist nur möglich, wenn mit der Einladung der Wortlaut der geplanten Satzungsänderung bekannt gegeben wurde und eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erlangt wurde. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

§ 11 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwandt.

§ 12 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei LiquidatorInnen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigenden Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an Hospiz Ahrensburg e.V., Adolfstr. 1, 22926 Ahrensburg - Hospizbewegung Oldesloe und Umgebung e.V., Mühlenstraße 22, 23843 Bad Oldesloe - Hospizverein Segeberg e.V., Kirchplatz 1, 23795 Bad Segeberg der/die es nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden darf.

Diese Satzung wurde am **13.08.2009** bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neu gefasst.

Schriftführer

Sitzungsleiter